

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

S A T Z U N G
über die Entschädigung der
Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr Wildberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen bei Einsätzen und Feuersicherheitsdienst

(1) Als Ersatz für den anlässlich von Einsätzen entstehenden Verdienstauffall sowie die notwendigen Auslagen werden pauschal folgende Entschädigungen gewährt:

- | | |
|---|--------------|
| a) bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen je dienstleistendem Feuerwehrangehörigen | 12,00 €/Std. |
| je angetretenem Feuerwehrangehörigen | 5,00 €/Std. |
| b) bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden einen pauschalen Erfrischungszuschuss je Feuerwehrangehörigem | 10,00 € |
| c) bei Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen je dienstleistendem Feuerwehrangehörigem | 8,00 €/Std. |

Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(2) Der Berechnung der von einem Feuerwehrangehörigen benötigten Zeit ist bei Einsätzen die Dauer von der Alarmierung bis zur Auflösung der Bereitschaft bzw. bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde zu legen.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Entschädigungssätze werden auch in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz gewährt.

§ 2

Ersatz des Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen bei Aus- und Fortbildung

(1) Bei Lehrgängen, die während der Arbeitszeit besucht werden, wird Verdienstauffall auf Nachweis gewährt. Ist ein Nachweis nicht möglich, der Anspruch jedoch dem Grunde und der Höhe nach

glaubhaft, werden bis zu 18,00 €/Std., maximal jedoch für 8 Stunden pro Tag gewährt.

(2) Bei Lehrgängen innerhalb des Landkreises Calw und am Standort erhält der Feuerwehrangehörige auf Nachweis Verdienstauffall sofern der Lehrgang während der Arbeitszeit besucht wird. Die Festlegungen in Absatz 1 geltend entsprechend.

Bei Lehrgängen außerhalb der Arbeitszeit erhält der Feuerwehrangehörige eine Pauschale mit der sämtliche lehrgangsbedingten Kosten entschädigt sind:

Truppmann I-Lehrgang	100,00 €
Truppführer-Lehrgang	50,00 €
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	50,00 €
Maschinisten-Lehrgang	30,00 €
Sprechfunkerlehrgang	20,00 €
Sonderlehrgang	15,00 €

(3) Bei Ausbildung am Standort beträgt der pauschale Auslagenersatz je Ausbildungstag und Feuerwehrangehörigen 6,00 €.

Damit werden insbesondere Kosten für Kleiderpflege und etwaige Fahrtkosten abgedeckt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Entschädigungssätze werden auch in den Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Als Ersatz für funktionsbedingte Mehraufwendungen werden folgende jährliche pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

a) Feuerwehrkommandant	1.875,00 €
b) Stellv. Feuerwehrkommandant	625,00 €
c) Abteilungskommandant Wildberg	1.200,00 €
d) Stellv. Abteilungskommandant Wildberg	400,00 €
e) Abteilungskommandant Gültlingen	525,00 €
f) Stellv. Abteilungskommandant Gültlingen	175,00 €
g) Abteilungskommandant Sulz am Eck	450,00 €
g) Stellv. Abteilungskommandant Sulz am Eck	150,00 €
h) Jugendleiter	500,00 €
i) Stellv. Jugendleiter	250,00 €
j) Gerätewarte:	
Gerätewarte Wildberg	2.600,00 €
Gerätewarte Gültlingen	780,00 €
Gerätewarte Sulz am Eck	520,00 €
k) Atemschutz-Gerätewarte	1.300,00 €
l) Kassiere:	
Gesamtwehr	100,00 €
Abteilung Wildberg	300,00 €
Abteilung Gültlingen	100,00 €
Abteilung Sulz am Eck	100,00 €
m) Schriftführer:	
Gesamtwehr	75,00 €
Schriftführer Wildberg	150,00 €

	Schriftführer Gültlingen	50,00 €
	Schriftführer Sulz am Eck	50,00 €
n)	Kreisausbilder (Lehrgang am Standort) je Lehrgangsstunde	12,00 €
o)	Helfer beim Lehrgang am Standort je Lehrgangsstunde	8,00 €

§ 4 Steuerpflicht

Die steuerliche Erfassung und Meldung der finanziellen Ersatzleistungen ist Sache des einzelnen Feuerwehrangehörigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 25. Januar 2007 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wildberg vom 12. Juli 2012 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wildberg, 21. Januar 2016

Ulrich Bünger
Bürgermeister

Die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wildberg vom 21. Januar 2016 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 27. Januar 2016 öffentlich bekannt gemacht.